muthet werden, es muß namentlich geschehen seyn, wenn sie verlohren gehen solle.

§. 15.

Es könnte nun wohl ein Formular eines solchen Pacht-Contracts hier gegeben werden, es würde solcher aber, wenn er ausführlich seyn sollte, viel Raum einnehmen, und um dieses zu vermeiden, geschiehet es nicht. Man wird solchen in der That leicht nach dem, was angeführt ist, entwerfen können.

§. 16.

Noch eins ist wegen der Ausfertigung solcher Cammer-Contracte über Domänen-Güter zu bemerken. Es werden nemlich für deren Ausfertigung gewisse Gebühren nach Procenten der Pachtsumme gefordert. Es ließe sich überhaupt die Frage aufwerfen, mit welchem Rechte dergleichen von einem contrahirenden Theile dem andern angefordert werden könne. Ein Pacht-Contract ist ein solcher, der um des bezweckten Nutzens zweyer Interessenten willen gemacht ist. Mehr, als darinn vestgesetzt worden ist, könnte doch billig wohl nicht gefordert werden. Indessen ist dieses einmal so hergebracht und wird auch wohl so bleiben. Geschiehet es nun also: so muß jedoch nur von der Pacht solcher Stücke etwas gefordert werden, die dem Pächter auch einen Nutzen bringen. Von dem übrigen Theile der Pachtsumme aber etwas zu fordern, würde höchst unbillig seyn. Hieher gehören die baaren Gefälle und kleinen Pachtstücke, wofür der Pächter das wieder abliefern muß, was er einnimmt. Sie sind vielmehr eine Bürde, aber kein Artikel, woran der Pächter etwas gewinnet. Höchstbillig wäre es auch wohl in dem Falle, wenn der Pächter stirbt, und dessen Erben die Pacht verliehren, diesen die von ihrem Erblasser gezahlten Gebühren nach der Eintheilung auf Jahre zurückzuzahlen. Tritt er die Pacht vor Ablauf derselben an einen andern ab: so mag er sich mit demselben abfinden.

Z.

Ich Endes unterschriebene N. N., geborne N. N., für mich, meine Erben und Erbnehmen, urkunde und bekenne hiemit, daß, nachdem die Fürstl. Cammer zu N. meinem Ehemann N. N. das Amt (Vorwerk) N. auf sechs Jahre, als von Trinit. 1784 bis dahin 1790 laut des darüber unterm 14ten October a. c. vollzogenen Contracts verpachtet, mein vorgenannter Ehemann bey dieser Pachthandlung es aber